



GEMEINDEAMT FINKENBERG

BEZIRK SCHWAZ - TIROL, A-6292 Finkenberg, Dorf 140

E-Mail: gemeinde@finkenberg.tirol.gv.at

Internet: www.finkenberg.tirol.gv.at

Tel. +43(0)5285/62668 - Fax 62668-4

Finkenberg, am 2. Januar 2020

Kundmachung

zur 30. Gemeinderatssitzung am **Mittwoch, den 18. Dezember 2019**, um 20.00 Uhr im Gemeindeamt Finkenberg.

Der Gemeinderat hat in seiner 30. Sitzung beschlossen:

1. Voranschlag für Finanzjahr 2020:

a) Bericht des Überprüfungsausschusses:

Der Bürgermeister berichtet, dass die Kassenprüfung aus zeitlichen Gründen auf den nächstmöglichen Termin verschoben werden musste, womit dieser Punkt einstimmig vertagt wird.

b) Festsetzung der Hebesätze für Gemeindeabgaben (Steuern und Gebühren nach FAG) und wichtige Entgelte sowie sonstige Einnahmensätze:

Der Gemeinderat beschließt dazu einstimmig folgende Hebesätze und wichtige Entgelte sowie sonstige Einnahmensätze mit Wirksamkeit ab 1.1.2020 bzw. ab Zählerablesung:

GEMEINDEABGABEN (STEUERN, GEBÜHREN UND BEITRÄGE), Wirksamkeit ab 1.1.2020 bzw. ab Zählerablesung:

Grundsteuer A und B: 500 v.H. des Messbetrages

Kommunalsteuer: die Gemeinde schreibt die Kommunalsteuer aus
(3 v.H. der Bemessungsgrundlage)

Hundesteuer: € 100,- je Hund und Jahr gemäß § 2 Hundesteuerverordnung

Erschließungsbeitrag: Einheitssatz von 2,10 % des Erschließungskostenfaktors (dzt. € 175,-),
das sind: je m²: € 3,68 x 1,5 v.H. = € 5,52
je m³: € 3,68 x 0,7 v.H. = € 2,58

Ausgleichsabgabe: das Zwanzigfache des Erschließungskostenfaktors
(derzeit € 175,-) = € 3.500,- je befreite Abstellmöglichkeit

WASSERGEBÜHREN (incl. 10 % MwSt.):

Anschlussgebühr: € 1,80 je m³ umbauten Raum (§ 3 Wasserleitungsgebührenordnung)

Benützungsg Gebühr: € 0,65 je m³ Wasserverbrauch – gültig ab Zählerablesung
(§ 4 Wasserleitungsgebührenordnung)

Zählergebühr: Zähler 3 m³ € 7,-, 7 m³ € 8,-, 20 m³ € 14,50, Großzähler € 110,-/Jahr

KANALGEBÜHREN (incl. 10 % MwSt.):

Anschlussgebühr: je m³ umbauten Raum im Ort

Finkenberg:

€ 5,82

Dornauberg:

€ 5,82

je m³ im Schigebiet Penken

€ 11,70

(§ 5 der jeweiligen Kanalgebührenordnung)

<u>Benützungsgebühr:</u>	je m ³ Wasserverbrauch im Ort	€ 2,26	€ 2,26
	je m ³ im Schigebiet Penken	€ 3,66	
	auch für pauschalen Wasserverbrauch - gültig ab Zählerablesung (§ 7 der jeweiligen Kanalgebührenordnung)		
<u>Zählergebühr:</u>	wie bei Wassergebühr		

MÜLLGEBÜHREN (incl. 10 % MwSt.):

<u>Grundgebühr:</u>	pro Person für Haushalte	€ 7,-	€ 7,20
	sowie sonstige Gebührenpflichtige in Hundertsätzen dieses Gebührensatzes (§ 3 der jeweiligen Abfallgebührenordnung)		
<u>weitere Gebühr:</u>	nach tatsächlich entsorgter Menge:		
	je kg Restmüll	€ 0,28	€ 0,30 (Ortsbereich) € 0,40 (Schlegeis)
	je kg Bioabfall	€ 0,14	€ 0,14
	60 l-Restmüllsack	€ 3,50	€ 3,80
	10 l-Biomüllsack	€ 0,80	€ 0,80
	Bioabfallsubstrat aus Biomülltanks von Gastronomiebetrieben je kg	€ 0,08	
	Bemessungsgrundlage zur Ermittlung der weiteren Gebühr ist das vor- geschriebene Mindestbehältervolumen (§ 4 der Müllabfuhrordnungen).		

FREIZEITWOHNSITZABGABE (einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet):

a) bis 30 m ² Nutzfläche	€ 180,-	e) von mehr als 150 m ² bis 200 m ²	€ 1.050,-
b) von mehr als 30 m ² bis 60 m ²	€ 360,-	f) von mehr als 200 m ² bis 250 m ²	€ 1.350,-
c) von mehr als 60 m ² bis 90 m ²	€ 525,-	g) von mehr als 250 m ²	€ 1.650,-
d) von mehr als 90 m ² bis 150 m ²	€ 750,-		

WICHTIGE ENTGELTE UND SONSTIGE EINNAHMEN, Wirksamkeit ab 1.1.2020 bzw. mit Beginn Kindergartenjahr:

Elternbeiträge Kindergarten Finkenberg (incl. 10 % USt.):

<u>Mittagsbetreuung mit Verpflegung:</u>	je Kind und Nachmittag	€ 5,-
<u>Fahrtkostenbeiträge</u>	je Kind und Monat, ab 3. Kind frei	€ 25,-

FRIEDHOFGEBÜHREN:

	<u>Finkenberg:</u>	<u>Dornauberg:</u>
<u>Grabbenützungsgebühr:</u> Familiengrab (Gebühr für 10 Jahre)	€ 370,-	€ 290,-
Einzelgrab oder Urnennische ("-")	€ 200,-	€ 150,-
<u>Verlängerungsgebühr:</u> Familiengrab (Gebühr für 5 Jahre)	€ 185,-	€ 145,-
Einzelgrab oder Urnennische ("-")	€ 100,-	€ 75,-
<u>Grabumrandung</u> mit Natursteinplatten Familiengrab	€ 270,-	€ 270,-
Einzelgrab	€ 200,-	€ 200,-
Urnenauflageplatte	€ 60,-	

Dieselmotor: € 15,- je Betriebsstunde ohne Mann incl. 20 % USt.

Mitsubishi L200: € 20,- je Betriebsstunde (ohne Mann)

Traktoren mit Zusatzgeräten: Finkenberg/Dornauberg: € 35,- je Betriebsstunde (ohne Mann)

Lohnkostensätze Gemeindeglieder: Finkenberg/Dornauberg: € 30,-/Stunde und Mann

diverse Warenverkäufe: Verkaufspreis = Einkaufspreis + 20 % Aufschlag + Ust.

Waldumlage: Agrargemeinschaft Finkenberg: lt. Vereinbarung 25 % der Gesamtkosten
übrige Waldflächen: 100 % der von der Tiroler Landesregierung festgesetzten Hektarsätze gemäß Tiroler Waldordnung

Gästebuchblätter: € 5,-/Block (Dornauerg € 6,-/Block)
Kopien: € 0,15 je SW-Kopie, € 0,30 je Farbkopie
Plakatgebühr: € 4,- pro Plakat und volle Woche, mindestens € 4,- und höchstens € 100,- pro Plakat und Jahr für Dauerwerbungen; bei Entrichtung der Plakatgebühr für drei Standorte (jährlich oder wöchentlich) ist ein vierter Standort bzw. ein Plakatsfeld befreit, in Finkenberg ortsansässige Vereine werden von der Abgabentrachtung befreit.
Benützung Turnhalle Volksschule: € 25,- pro Benützung für auswärtige Vereine, Personen etc.

c) Beschlussfassung Verordnung für Änderung Gebührenansätze:

Mit dem vorliegenden Entwurf werden die Verordnungen hinsichtlich der Kanalgebühren für Finkenberg sowie der Kanalgebühren und Müllgebühren für den Ortsteil Dornauerg-Ginzling geändert. Eine Anpassung dieser Ordnungen einschließlich der Wasserleitungsgebührenordnung erfolgt auch dahingehend, dass für eine gleichmäßigere Verteilung der Vorschreibungssummen auf eine quartalsmäßigen Akontierung umgestellt wird.

Der Gemeinderat beschließt somit die vorliegende Verordnung für die Gebühren- bzw. Indexanpassungen einstimmig. Die Verordnung tritt mit 1.1.2020 in Kraft und wird dem Protokoll angeschlossen.

d) Beschlussfassung Verordnung über die Festsetzung einer Waldumlage:

Der Gemeinderat beschließt aufgrund des § 10 Abs. 1 der Tiroler Waldordnung 2005, LGBl. Nr. 55, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 144/2018, einstimmig, zur teilweisen Deckung des jährlichen Personal- und Sachaufwandes für den Gemeindewaldaufseher folgende Verordnung zu erlassen:

§ 1 Waldumlage, Umlagesatz: Die Gemeinde 6292 Finkenberg erhebt eine Waldumlage und legt den Umlagesatz einheitlich für die Waldkategorien Wirtschaftswald, Schutzwald im Ertrag und Teilwald im Ertrag mit 100 % der von der Tiroler Landesregierung durch Verordnung vom 4. Dezember 2019, LGBl. Nr. 143/2019, festgesetzten Hektarsätze fest.

§ 2 Inkrafttreten: Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2020 in Kraft.

e) Beschlussfassung Voranschlag mit Vorhabennachweis, mittelfristiger Finanzplan sowie Dienstposten- und Stellenplan:

Mit der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung VRV 2015 ergeben sich umfassende Änderungen in der Buchführung, die vom Finanzverwalter im Detail erläutert werden. Die Veranschlagung und Rechnungslegung erfolgt mittels eines integrierten Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögenshaushalts, als zusätzliche Bestandteile werden der Vorhabennachweis, der mittelfristige Finanzplan sowie der Dienstposten- und Stellenplan angeführt. Mit Stichtag 1.1. ist eine Eröffnungsbilanz mit allen Vermögenswerten zu erstellen, wozu noch eigene Beschlüsse im Laufe des nächsten Jahres zu fassen sind. Die Bezeichnungen ordentlicher und außerordentlicher Haushalt sowie auch der Verschuldungsgrad gibt es zukünftig nicht mehr, fremdfinanzierte Vorhaben erhalten eine eigene Untergliederung.

Der Finanzverwalter berichtet weiters, dass der Voranschlag für die Fraktion Dornauerg-Ginzling in der erweiterten Ortsausschusssitzung vom 21.11.2019 mit einer Gesamtsumme von € 845.600,- festgesetzt wurde, wobei gemäß Ortsstatut davon 60 % (€ 507.400,-) die Gemeinde Finkenberg zu tragen hat.

Der voraussichtliche Schuldenstand am Ende des Jahres 2020 wird ca. € 4.430.700,- betragen. Die Gesamtverpflichtungen für die Schuldenrückzahlung werden mit insgesamt € 275.200,- errechnet. Die größeren Ausgabenposten werden unter Angabe der Bedarfszuweisungen und Fördermittel verlesen und erläutert.

Beschlussfassung Voranschlag mit Vorhabennachweis:

Einzelne Fragen zum Voranschlag bzw. zu den vorgetragenen Ausgabenposten werden erläutert und durchbesprochen. Der Voranschlagsentwurf für das Haushaltsjahr 2020 wurde mit Kundmachung durch zwei Wochen im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsichtnahme aufgelegt. Schriftliche Einwendungen zum Voranschlagsentwurf wurden nicht eingebracht.

Der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2020 wird mit allen in der § 5 VRV 2015 sowie Tiroler Gemeindeordnung vorgesehenen Bestandteilen vom Gemeinderat mit 13 gegen 0 Stimmen wie folgt festgesetzt:

Haushalt	Einnahmen	Ausgaben
Ergebnis-Haushalt	4.714.900 €	4.324.700 €
Finanzierungs-Haushalt I	5.357.800 €	7.592.900 €
Finanzierungs-Haushalt II	7.907.800 €	7.846.200 € (mit Darlehensaufnahmen sowie Tilgungen)

Beschlussfassung mittelfristiger Finanzplan:

Der mittelfristige Finanzplan für die Jahre 2021 bis 2024 wird vom Gemeinderat mit 13 gegen 0 Stimmen wie folgt festgesetzt:

Jahr	Einnahmen	Ausgaben
2021	4.848.000 €	5.259.600 €
2022	4.935.400 €	4.588.300 €
2023	4.733.000 €	4.500.800 €
2024	4.356.000 €	3.969.000 €

Beschlussfassung Dienstposten- und Stellenplan:

Der Dienstposten- und Stellenplan für das Jahr 2021 wird vom Gemeinderat mit 13 gegen 0 Stimmen beschlossen.

Weiters beschließt der Gemeinderat gemäß § 16 Abs. 3 VRV 2015 einstimmig:

Der Unterschied zwischen den vorgeschriebenen Beträgen und der veranschlagten Beträgen ist ab dem Betrag von € 11.000,- je Voranschlagspost für die Genehmigung des Rechnungsabschlusses zu erläutern. Ausgabenüberschreitungen sind ab einem Betrag von € 5.000,- zu beschließen.

f) Verlängerung Kontokorrentkonto ab 1.1.2020:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, den bei der Raiffeisenbank Mayrhofen und Umgebung in Anspruch genommenen Kontokorrentrahmen bis zu einer Höhe von € 300.000,- bis 31.12.2020 zu verlängern (Zinssatz gebunden an den 3-Monats-EURIBOR + Aufschlag 1,00 % mit vierteljährlicher Anpassung = Zinssatz derzeit 1,00 %).

2. Geschäftsübernahme der Gemeinde Finkenberg – Immobilien KG durch die Gemeinde Finkenberg:

Zum Zwecke der Errichtung und Verwaltung des neuen Gemeindehauses wurde unter Inanspruchnahme von steuerlichen Begünstigungen die Gemeinde Finkenberg - Immobilien KG gegründet. Aufgrund von gesetzlichen Änderungen mit Wegfall einzelner Steuerersparnissen soll die weitere Fortführung der vermögensverwaltenden Tätigkeiten ab 1.1.2020 durch die Gemeinde Finkenberg erfolgen.

Dazu werden die von Notar Mag. Reitter erstellten Entwürfe (Ausscheidens- und Geschäftsübernahmevertrag sowie Aufsandungsurkunde) betreffend die Rückübertragung der an die Firma Gemeinde Finkenberg - Immobilien KG übertragenen Aufgaben der Errichtung und Verwaltung des Gemeindehauses an die Gemeinde Finkenberg mit Wirkung zum Ablauf des

31.12.2019, und zwar nach Maßgabe des § 2 Art. 34 Budgetbegleitgesetz 2001, vom Gemeinderat einstimmig genehmigt; damit wird das gesamte Vermögen der bisherigen Immobilien KG, insbesondere die Liegenschaft in Einlagezahl 240 Grundbuch 87104 Finkenberg, an die Gemeinde Finkenberg zur weiteren Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben rückübertragen.

3. Bestätigung des erstmalig elektronisch kundgemachten Flächenwidmungsplanes sowie Prüfung und Bestätigung der erfolgten Kundmachungen:

Der Verfassungsgerichtshof (VfGH) erkannte, dass die Kundmachungen der Flächenwidmungspläne sowie die erfolgten Kundmachungen der Änderungen der Flächenwidmungspläne durch die Tiroler Landesregierung im elektronischen Flächenwidmungsplan (eFWP) einen Eingriff in das verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht der Gemeindeautonomie im Sinne des Art. 118 Abs. 3 Z 9 B-VG (örtliche Raumordnung) darstellen und diese durch die Gemeinden zu erfolgen haben. Durch die Entscheidung des VfGH sind auch die erstmalige elektronische Kundmachung des gesamten Flächenwidmungsplanes im eFWP und die bereits erfolgten Änderungen des Flächenwidmungsplanes im eFWP betroffen und müssen diese bis zum 30.12.2019 von der Gemeinde neuerlich kundgemacht werden. Abstimmung:

- I. Der Gemeinderat der Gemeinde Finkenberg bestätigt mit Beschluss gem. § 113 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 - TROG 2016 den am 31. Oktober 2016 gem. LGBI. Nr. 110/2016, vom 03. Oktober 2016 erstmalig elektronisch kundgemachten Flächenwidmungsplan der Gemeinde Finkenberg in der am 15. November 2019 geltenden Fassung.

Abstimmungsergebnis: JA: 13 NEIN: 0 ENTHALTUNG: 0 BEFANGEN: 0

- II. Der Gemeinderat der Gemeinde Finkenberg hat die Aufstellung der in der Anlage befindlichen erfolgten Kundmachungen im elektronischen Flächenwidmungsplan auf ihre Übereinstimmung mit dem bisher elektronisch kundgemachten Flächenwidmungsplan geprüft und bestätigt diese mit Beschluss gem. § 113 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 - TROG 2016. Liste der veröffentlichten Umwidmungen (Anlage):

Nr.	Kundmachungsdatum	Kundmachungs-Paragaph	Beschlussdatum	Bescheiddatum	Bescheidzahl
1	28.03.2017	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	26.01.2017	27.03.2017	2-908/10005/3-2017
2	13.04.2017	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	26.01.2017	10.04.2017	2-908/10002/3-2017
3	20.04.2017	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	26.01.2017	13.04.2017	2-908/10001/7-2017
4	08.06.2017	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	21.03.2017	30.05.2017	2-908/10008/3-2017
5	08.06.2017	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	21.03.2017	30.05.2017	2-908/10006/3-2017
6	15.06.2017	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	21.03.2017	12.06.2017	2-908/10007/3-2017
7	22.06.2017	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	20.04.2017	19.06.2017	2-908/10011/4-2017
8	28.07.2017	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	30.05.2017	27.07.2017	2-908/10013/2-2017
9	29.07.2017	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	30.05.2017	28.07.2017	2-908/10003/5-2017
10	25.08.2017	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	30.05.2017	22.08.2017	2-908/10012/4-2017
11	21.09.2017	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	30.05.2017	02.08.2017	2-908/10009/4-2017
12	06.10.2017	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	03.07.2017	04.10.2017	2-908/10010/3-2017

13	31.10.2017	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	30.08.2017	24.10.2017	2-908/10014/3-2017
14	14.12.2017	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	11.10.2017	28.11.2017	2-908/10004/2-2017
15	16.05.2018	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	27.02.2018	30.04.2018	2-908/10018/2-2018
16	16.05.2018	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	27.02.2018	30.04.2018	2-908/10017/4-2018
17	30.05.2018	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	27.02.2018	29.05.2018	2-908/10016/2-2018
18	15.08.2018	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	24.05.2018	13.08.2018	2-908/10021/2-2018
19	15.08.2018	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	24.05.2018	13.08.2018	2-908/10019/4-2018
20	20.12.2018	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	15.10.2018	19.12.2018	2-908/10023/2-2018
21	12.01.2019	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	10.07.2018	09.01.2019	2-908/10022/5-2018
22	02.03.2019	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	19.12.2018	26.02.2019	2-908/10025/3-2019
23	02.03.2019	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	15.10.2018	26.02.2019	2-908/10020/3-2018
24	02.03.2019	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	15.10.2018	22.02.2019	2-908/10015/3-2018
25	09.05.2019	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	28.02.2019	07.05.2019	2-908/10024/3-2019
26	12.07.2019	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	21.05.2019	10.07.2019	2-908/10027/3-2019
27	01.08.2019	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	28.02.2019	22.07.2019	2-908/10026/3-2019
28	08.10.2019	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	23.07.2019	04.10.2019	2-908/10028/3-2019

Abstimmungsergebnis: JA: 13 NEIN: 0 ENTHALTUNG: 0 BEFANGEN: 0

4. Flächenwidmungsplanänderung Bereich Hotel Stock Resort, Dorf 142:

Mit der gegenständlichen Flächenwidmungsplanänderung soll für eine geplante Erweiterung des Saunabereiches beim bestehenden Hotel eine Grundfläche von 85 m² laut vorliegender Grundteilung der Vermessung Ebenbichler ZT GmbH umgewidmet werden. Gleichzeitig erfolgt auch eine Widmungsbereinigung für das Gst. 11/2 zur Sicherstellung einer einheitlichen Bauplatzwidmung. Die erforderliche Erschließung des Planungsbereiches ist aufgrund der Bestandsbebauung gegeben.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Finkenberg gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, idgF, den vom Planer AB Kotai Raumordnung ausgearbeiteten Entwurf vom 14.11.2019, mit der Planungsnummer 908-2019-00008, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Finkenberg im Bereich der Gst(e). 211, 11/2 und 210/1 KG 87104 Finkenberg (zur Gänze/zum Teil) durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Finkenberg vor:

Umwidmung Grundstück 11/2 KG 87104 Finkenberg rund 20 m² von Freiland § 41 in Tourismusgebiet § 40 (4)

weitere Grundstück 210/1 KG 87104 Finkenberg rund 9 m² von Freiland § 41 in Sonderfläche Beherbergungsgroßbetrieb § 48, Festlegung der Höchstzahl der zulässigen Beherbergungsbetten und -räume [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 335, Festlegung Erläuterung: Anzahl der maximal zul. Betten und Beherbergungsräume, Anzahl Betten: 335, Anzahl Beherbergungsräume: 121

weitere Grundstück 211 KG 87104 Finkenberg rund 76 m² von Freiland § 41 in Sonderfläche Beherbergungsgroßbetrieb § 48, Festlegung der Höchstzahl der zulässigen Beherbergungsbetten und -räume [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 335, Festlegung

Erläuterung: Anzahl der maximal zul. Betten und Beherbergungsräume, Anzahl Betten: 335, Anzahl Beherbergungsräume: 121

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst. Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

5. Flächenwidmungsplanänderung Bereich Wohnhaus Platzgummer, Dornau 309:

Mit der gegenständlichen Änderung des Flächenwidmungsplanes soll die Widmungsgrenze an die neue Grundstücksgrenze laut vorliegender Grundteilung der Vermessung Ebenbichler ZT GmbH angepasst und somit eine einheitliche Bauplatzwidmung laut TBO 2018 sichergestellt werden. Die erforderliche Erschließung des Planungsbereiches ist aufgrund der Bestands- bzw. Umgebungsbebauung gegeben.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Finkenberg gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, idgF, den vom Planer AB Kotai Raumordnung ausgearbeiteten Entwurf vom 23.10.2019, mit der Planungsnummer 908-2019-00007, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Finkenberg im Bereich der Gst(e). 394/1 und .76/1 KG 87104 Finkenberg (zur Gänze/zum Teil) durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Finkenberg vor:

*Umwidmung Grundstück **.76/1 KG 87104 Finkenberg** rund 18 m² von Tourismusgebiet § 40 (4) in Wohngebiet § 38 (1)*

*weilers Grundstück **394/1 KG 87104 Finkenberg** rund 68 m² von Wohngebiet § 38 (1) in Freiland § 41*

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst. Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

6. Flächenwidmungsplanänderung Bereich Bauplatz Geisler, Innerberg:

Die gegenständliche Änderung des Flächenwidmungsplanes stellt eine Arrondierungswidmung laut vorliegender Grenzfeststellung der Vermessung Ebenbichler ZT GmbH dar und soll eine einheitliche Bauplatzwidmung laut TBO 2018 sicherstellen. Die erforderliche Erschließung des Planungsbereiches ist aufgrund der Bestands- bzw. Umgebungsbebauung gegeben

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Finkenberg gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, idgF, den vom Planer AB Kotai Raumordnung ausgearbeiteten Entwurf vom 3.10.2019, mit der Planungsnummer 908-2019-00006, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Finkenberg im Bereich der Gst(e). 1267/2, 1246, 1279, 1245, 1278, 1277, 1281/3 und 1273 KG 87104 Finkenberg (zur Gänze/zum Teil) durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Finkenberg vor:

*Umwidmung Grundstück **1245 KG 87104 Finkenberg** rund 8 m² von Freiland § 41 in*

Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)

weilers Grundstück 1246 KG 87104 Finkenberg rund 8 m² von Freiland § 41 in Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)

weilers Grundstück 1267/2 KG 87104 Finkenberg rund 7 m² von Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5) in Freiland § 41

weilers Grundstück 1273 KG 87104 Finkenberg rund 1 m² von Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5) in Freiland § 41

weilers Grundstück 1277 KG 87104 Finkenberg rund 19 m² von Freiland § 41 in Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)

weilers Grundstück 1278 KG 87104 Finkenberg rund 7 m² von Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5) in Freiland § 41

weilers Grundstück 1279 KG 87104 Finkenberg rund 25 m² von Freiland § 41 in Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)

weilers Grundstück 1281/3 KG 87104 Finkenberg rund 3 m² von Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5) in Freiland § 41

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst. Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

7. Baugrundvergabe Baugebiet Bösdornau-Hochsteg:

Für den Erwerb des Baugrundstückes 484/7 im Bereich des neuen Siedlungsgebietes Bösdornau-Hochsteg hat sich Frau Kristina Obuchova aus Zell am Ziller beworben. Das Grundstück im Ausmaß von 579 m² ist die letzte freie Parzelle im Siedlungsgebiet.

Der Gemeinderat stimmt der Unterzeichnung eines Kaufvertrages zum Verkauf des Grundstückes an die Interessentin einstimmig zu. Im Kaufvertrag werden dieselben Festlegungen wie bereits im Kauf- und Abtretungsvertrag vom 11.10.2017 berücksichtigt, insbesondere zu den geltenden Baufristen sowie auch zum eingetragenen Wieder- und Vorkaufsrecht für die Gemeinde Finkenberg. Der Grundpreis beträgt unter Einrechnung der Wertsicherung gerundet € 143,- je m², Gesamtkaufpreis somit € 82.797,-.

8. Gewerbegebiet Hochsteg: Übertragung Zufahrtsstraße in das öffentliche Wegegut

In der Gemeinderatssitzung vom 19.12.2018 wurde der Kauf- und Abtretungsvertrag beschlossen, der die Aufteilung des GSt. 414/1 und die Übertragung von Gewerbegrundstücken an mehreren Käufern vorsieht. Der diesem Vertrag zugrundeliegende Teilungsplan der Vermessung Ebenbichler ZT GmbH, Zl. 10459/17 vom 18.10.2018, sieht auch vor, dass das Trennstück 8 im Ausmaß von 2.270 m² von der Gemeinde Finkenberg in das Öffentliche Gut übertragen wird. Gemäß Verbesserungsauftrag des Bezirksgerichtes Zell am Ziller ist für diese Übertragung ein eigener Gemeinderatsbeschluss erforderlich.

Der Gemeinderat beschließt dazu einstimmig, dass der Vertragsgegenstand 7 (= Trennstück 8) an das Öffentliche Gut übertragen und damit zum Gemeingebrauch gewidmet wird.

9. Lippenastweg Dornauberg: Übernahme GSt. 1625 in das öffentliche Wegegut

Der sogenannte „Lippenastweg“ in Dornauberg verläuft über mehrere Grundstücke verschiedener Eigentümer. Im Zuge des Wohnbauprojektes im Bereich „Ofenach“ wurde bereits für eine Teilstrecke dieses Weges eine Bereinigung der Eigentumsverhältnisse durchgeführt, nunmehr soll auch das GSt. 1625 in EZ 73 KG Finkenberg in das öffentliche Wegegut

übertragen werden. Die Grundablöse wurde bereits entsprechend den schriftlichen Vereinbarungen von der Ortsvorstehung Ginzling-Dornauberg ausbezahlt.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, gemäß Planurkunde der Vermessung Ebenbichler ZT GmbH vom 7.11.2019, GZ 9400/19, das Gst. 1625 in das Öffentliche Gut zu übertragen und somit zum Gemeingebrauch zu widmen sowie die grundbücherliche Durchführung dieser Urkunde nach den Sonderbestimmungen gemäß § 15 Liegenschaftsteilungsgesetz zu beantragen.

10. Finanzierung weiterer Verbauungsmaßnahmen Rutschung Tuxeggbach:

Zur Stabilisierung der Rutschungen im Bereich des Tuxegg- sowie Entalbaches in Innerberg wurden bislang Verbauungsmaßnahmen in Höhe von rund € 980.000,- vorgenommen, wozu die Gemeinde Finkenberg einen Kostenanteil von 13 % zu tragen hat.

Aufgrund der Größenordnung des Projektes ist nunmehr vorgesehen, weitere Stabilisierungsmaßnahmen für die Großrutschung von insgesamt € 8,8 Mio. über einen Zeitraum von 15 Jahren durchzuführen. Eine ministerielle Verhandlung wurde bereits unter Festlegung des Finanzierungsschlüssels und der Ausbaustufen vor Ort durchgeführt. Der Anteil der Gemeinde Finkenberg beträgt nunmehr 12 %, wobei vorgesehen ist, dass sich die Gemeinde Tux ebenfalls mit 12 % sowie auch die Marktgemeinde Mayrhofen mit 4 % am Projekt beteiligen.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, einer Kostenbeteiligung für das vorliegende Projekt mit einem Gesamtkostenrahmen von € 8,8 Mio. und einem Anteil von 12 % zuzustimmen, vorausgesetzt, dass sich auch die Gemeinden Tux und Mayrhofen am Projekt mit dem vereinbarten Finanzierungsschlüssel beteiligen bzw. die Gemeinde Finkenberg jedenfalls keine zusätzlichen Anteile zu tragen hat. Zur Abdeckung der Beiträge werden Mittel aus dem Talvertrag beantragt.

12. Anträge, Anfragen und Allfälliges:

Weitere Beschlüsse gem. § 35 Abs. 3 TGO:

a) GV Rudolf Klausner: Nachfahrverbot B169 Straße Ginzling

GV Klausner berichtet, dass seitens der Ortsvorstehung Ginzling-Dornauberg im Namen der Gemeinden Mayrhofen und Finkenberg den Antrag betreffend eines LKW-Fahrverbotes von mehr als 7,5 Tonnen mit Beginn Abzweigung Tuxer Landesstraße in Mayrhofen bis zum Ortszentrum Ginzling bei der Bezirkshauptmannschaft Schwaz eingereicht wurde. Das Fahrverbot sollte für den Zeitraum von 22.00 Uhr bis 6.30 Uhr gelten. Die Behörde hat dazu einen Verkehrssachverständigen mit der Erstellung eines Gutachtens beauftragt. Der Gemeinderat nimmt den Bericht zur Kenntnis.

b) GR Waltraud Pramstraller: Austausch Leuchtmittel Straßenlaternen

GR Pramstraller erkundigt sich bezüglich der geplanten Erneuerung einzelner Leuchtmittel bei den Straßenlaternen im Bereich Gstan-Au. Der Bürgermeister gibt bekannt, dass dahingehend für das kommende Jahr einige Verbesserungsmaßnahmen vorgesehen sind.

c) GR Wolfgang Weisieles: Geschwindigkeitsbeschränkung Bereich Auffahrt Jochberg

GR Weisieles regt die Anordnung einer Geschwindigkeitsbeschränkung im Bereich der Auffahrt zur Jochbergstraße an. Auf diesem Straßenabschnitt der B169 Straße Ginzling gilt derzeit eine Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h, wodurch ein hohes Gefahrenpotential bei der Ein- bzw. Ausfahrt von der Gemeindestraße Jochberg vorhanden ist.

Der Gemeinderat befürwortet diese Anregung, wozu der Bürgermeister mit Vertretern der Straßenverwaltung sowie der BH Schwaz die weitere Vorgangsweise besprechen wird.

d) GR Waltraud Pramstraller: Kinderbetreuung mit Tagesmutter

GR Pramstraller berichtet, dass Frau Christina Eberharter in Finkenberg als Tagesmutter tätig ist und die Kinderbetreuung sehr positiv angenommen wird. Der Gemeinderat nimmt diese Informationen zustimmend zur Kenntnis.

e) GV Gregor Troppmair: Fahrverbotsschild Kraftwerk Bösdornau

GV Troppmair weist darauf hin, dass das Fahrverbotsschild zum Kraftwerk Bösdornau nicht mehr aktuell ist, da die Straße mittlerweile in das öffentliche Wegegut übertragen wurde. Der Bürgermeister wird dahingehend eine Abklärung mit dem Verbund als Kraftwerksbetreiber vornehmen.

f) GR Philip Mitterer: Verkehrsspiegel Asteggerstraße

GR Mitterer weist darauf hin, dass der Verkehrsspiegel im Bereich Greut noch nicht aufgestellt wurde. Der Bürgermeister wird sich dieser Sache annehmen und berichtet dazu auch von der Anfrage für die Aufstellung eines Verkehrsspiegels im Bereich der Auffahrt zum Gänserbühelweg. Aufgrund der beengten Straßenverhältnisse besteht dafür aber nur eine Möglichkeit auf Privatgrund, wozu der Bürgermeister einen Standort mit den betroffenen Grundbesitzern abklären wird.

g) Bgm. Andreas Kröll: Anfrage Gewerbegrund Hochsteg

Der Bürgermeister bringt zur Kenntnis, dass eine Anfrage für eine talauswärtige Erweiterung des Gewerbegrundes im Bereich Hochsteg vorliegt. Es wird festgestellt, dass für diese Grundflächen auch eine Erweiterung der Oberflächenwasserentsorgung erforderlich wäre, die wiederum einen entsprechenden Kostenaufwand verursacht. Es wird vorgeschlagen, die bereits bestehenden Flächen taleinwärts hinter dem Gewerbegrund Weißenbacher anzubieten. Allgemein wird festgestellt, dass die freien Flächen aber nicht für Lager- oder Deponiezwecke weitergegeben werden.

h) Bgm. Andreas Kröll: Jahresbericht Chronist

Der Bürgermeister bringt den Jahresbericht von Chronist Sepp Gredler sowie auch einige Ideen für die weitere Chronikarbeit zur Kenntnis. Der Chronist hat wieder einen hohen freiwilligen Zeitaufwand investiert, wofür der Gemeinderat seine Wertschätzung für diese Tätigkeiten ausspricht und sich für seinen ehrenamtlichen Einsatz bedankt.

Soweit der Wortlaut der gemäß § 60 Abs. 1 TGO 2001 kundzumachenden Beschlüsse. Gemeindebewohner, die behaupten, dass Organe der Gemeinde Gesetze oder Verordnungen verletzt haben, können gemäß § 115 Abs. 2 TGO 2001 beim Gemeindeamt Finkenberg schriftlich Aufsichtsbeschwerde erheben.



Der Bürgermeister:

Andreas Kröll